

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.026.509

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihre Zahl: 2023-0.783.647

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Fachhochschulgesetz und das Privathochschulgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 36 (§ 59a Abs. 1), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8):

Hintergrund dieser Novellierungsanordnungen ist die Ersetzung der Formulierung „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen“ durch die Formulierung „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen“. Die Erläuterungen gehen davon aus, dass unter „Qualifikation“ regelmäßig „ein formaler Abschluss bzw. ein förmliches Zeugnis“ verstanden werde. Dies sei „bei non-formal [?] und informell [?] erworbenen Lernleistungen aber meist nicht zutreffend“. Aus diesem Grund solle der Begriff „Kompetenzen“ an die Stelle von „Qualifikationen“ treten; der Begriff der „Qualifikation“ solle im „umfassenderen Begriff der „Kompetenz““ aufgehen.

Für diese Annahme gibt es allerdings keine Evidenz:

- Gängigen Wörterbüchern zufolge können sowohl „Qualifikation“ als auch „Kompetenz“ mit „Befähigung“, „Fähigkeit“ oder „Sachverständ“ umschrieben – und somit insofern synonym verwendet – werden. Unter „Qualifikation“ wird insbesondere eine durch Ausbildung, Erfahrung oder Ähnliches erworbene Befähigung zu einer bestimmten (beruflichen) Tätigkeit verstanden. Daraus folgt, dass Qualifikation mitnichten typischerweise mit einem formalen Abschluss einhergeht.
- Der Entwurf selbst bestätigt an anderer Stelle diese Sichtweise. Nach Z 49 soll nämlich in § 70 Abs. 1 Z 2 der Wendung „berufliche Qualifikation“ das Adjektiv „formale“ beigefügt werden – was ein Verständnis von Qualifikation impliziert, das letztere gerade *nicht* automatisch mit einem formalisierten Abschluss gleichsetzt. Zudem wird in Art. 2 Z 33 (§ 52b Abs. 3) des Entwurfs selbst der Begriff der „Qualifikation“ verwendet.
- Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass der Begriff der „Kompetenz“ die Funktion eines (allgemeineren) Überbegriffs zu „Qualifikation“ aufweist.

Aus dem Gesagten folgt, dass keine zwingenden Argumente dafür vorgebracht werden, im Kontext der hier zu novellierenden Gesetze vom etablierten Sprachgebrauch abzugehen und den Begriff der „Qualifikation“ durchgehend durch jenen der „Kompetenz“ zu ersetzen.

Zu Z 5 (§ 2 Z 3a):

Zur Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ wird auf die in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 6 (§ 3 Z 12) gebrauchte Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“ verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich die hier angesprochene Anforderung (nämlich „Integrität“) primär auf ein menschliches Verhalten, dh. ein gewünschtes Tun (Aktivität) oder Unterlassen (Inaktivität) und weniger auf eine organisatorische Struktur oder ein thematisch abzugrenzendes Feld, bezieht. Daher erscheint die Referenzierung auf „Betrieb“ zutreffender als jene auf einen „Bereich“.

Zum Begriff „Integrität“ vgl. die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und 2 (§ 2a samt Überschrift).

Zu Z 6 (§ 3 Z 11 und 12):

Der angeführte Normtext („Sicherung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis insbesondere durch Regelung wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens“) entspricht nicht jenem Text, der in den Erläuterungen dazu zitiert wird („Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“).

Zu Z 10 (§ 13b):**Abs. 3 Z 1:**

Der Inhalt eines Plans kann nicht in einem Tun („Befassung mit Inhalten“) bestehen, sondern allenfalls in dem Ergebnis eines Tuns. Es wird daher empfohlen, den Inhalt der Z 1 in den Einleitungsteil zu integrieren (zB „Der Entwicklungsplan hat die Entwicklungsziele und Strategien der Universität zumindest für die folgenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden unter Bedachtnahme auf die Inhalte der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 zu beschreiben und dabei insbesondere zu enthalten:“).

Abs. 3 Z 6:

Es sollte geprüft werden, ob es statt „eines Arbeitsplatzes“ nicht „der Arbeitsplätze“ oder „von Arbeitsplätzen“ heißen muss.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 3):

Künftig soll der Universitätsrat bei der Wahl des Rektors auf einem Dreievorschlag des Senats „bestehen“ können. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „[e]in weniger

als drei [...] Kandidaten umfassender Wahlvorschlag [...] schon bisher überhaupt nur in Betracht kommen [konnte], wenn weniger als drei [...] Kandidaten die gesetzlich und in der Ausschreibung als zwingend vorgesehenen Kriterien erfüllten“. Weiters wird in den Erläuterungen auf eine „schon bisher gegebene Möglichkeit“ Bezug genommen, dass „der Universitätsrat auf einen Dreievorschlag bestehen und somit eine alternative Lösung, gegebenenfalls durch eine Neuaußschreibung, herbeiführen“ könne.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

1. Das Universitätsgesetz 2002 spricht an mehreren Stellen ausdrücklich von der Wahl des Rektors aus einem *Dreievorschlag* des Senats, so zB in § 21 Abs. 1 Z 4, § 23 Abs. 3, § 23a Abs. 2 Z 3 und § 25 Abs. 1 Z 5a leg. cit.. Die zuletzt angeführte Bestimmung geht auf das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009, zurück. In den Gesetzesmaterialien (RV 225 BlgNR XXIV. GP, 14) heißt es zu dieser Bestimmung ua.:

„Der Senat hat auf Grund des Vorschlages der Findungskommission dem Universitätsrat jedenfalls einen Dreievorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. [...]“

Vorschläge des Senates, die weniger oder mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, sind vom Universitätsrat zurückzuweisen. [...]“

Damit bestätigen die Materialien nur das, was bereits aus dem – eindeutigen – Wortlaut des Gesetzesrestextes hervorgeht: dass ein Vorschlag, der weniger als drei Personen umfasst, rechtswidrig ist und dass es dem Universitätsrat auch nicht freisteht, einen offenkundig rechtswidrigen Vorschlag des Senats zur Grundlage der Wahl zum Rektor zu machen (vgl. dazu *Perthold-Stoitzner* in Perthold-Stoitzner [Hrsg.], UG^{3.01} § 21 Rz 3 [Stand 1.12.2018, rdb.at]).

Dass nach der geltenden Rechtslage ein „weniger als drei [...] Kandidaten umfassender Wahlvorschlag [...] in Betracht kommen“ konnte, „wenn weniger als drei [...] Kandidaten die gesetzlich und in der Ausschreibung als zwingend vorgesehenen Kriterien erfüllten“ (so die Erläuterungen) findet keine gesetzliche Grundlage. In einem solchen Fall ist vielmehr – wenn notwendig: durch neuerliche Durchführung der Ausschreibung – dafür zu sorgen, dass ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Dreievorschlag zustande kommt.

Der im Entwurf vorgesehene Satz „Der Universitätsrat kann auf einem Dreievorschlag bestehen.“ stellt daher – entgegen den Erläuterungen – keineswegs die positivrechtliche Festschreibung einer „schon bisher gegebenen Möglichkeit“ dar. Ganz im Gegenteil: Eine solche Regelung impliziert, dass die übrigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 über die Erstellung eines Dreievorschlags durch den Senat entgegen ihrem Wortlaut zu lesen seien und dass der Senat Vorschläge erstellen dürfe, die nur eine oder zwei Personen umfassen. Diese Auffassung ist jedoch – wie oben dargelegt – von der geltenden Rechtslage *nicht* gedeckt.

2. Falls die Neuregelung also darauf abzielt, eine nach geltender Rechtslage *rechtswidrige* Vorgangsweise künftig zu erlauben, so wären sämtliche Bestimmungen, in denen von einem Dreievorschlag die Rede ist, entsprechend zu überarbeiten. Eine derartige Änderung müsste in den Gesetzesmaterialien auch näher erläutert und begründet werden.

Falls es hingegen darum geht, zu gewährleisten, dass dem Universitätsrat stets ein Dreievorschlag für die Rektorswahl zur Verfügung steht, bietet sich an,

- die Findungskommission für den Fall, dass als Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens weniger als drei Kandidaten zur Auswahl stehen, nicht nur zu *berechtigen* (vgl. § 23a Abs. 2 Z 3 UG), sondern zu *verpflichten*, geeignete Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag an den Senat aufzunehmen, und
- ausdrückliche Regelungen darüber vorzusehen, wie seitens des Senats und des Universitätsrates vorzugehen ist, wenn dem Senat innerhalb der Vier-Wochen-Frist gemäß § 25 Abs. 1 Z 5a UG die Erstellung eines Dreievorschlags weder auf Grundlage des Vorschlags der Findungskommission noch durch Abweichen von diesem Vorschlag möglich ist (wobei hier sowohl eine Verlängerung der Frist als auch eine Neuauusschreibung in Betracht kommen).

Zu Z 40 (§ 63a Abs. 8):

Das Rektorat soll ermächtigt werden, die Zulassung Studienwilliger zu Master- und Doktoratsstudien, die „vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängen“, zahlenmäßig zu beschränken und einem Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu unterwerfen.

Die Kriterien, an die für die Zulässigkeit dieser Restriktionen angeknüpft wird, sind inhaltlich relativ unbestimmt. Der „Nachweis ausreichender Kenntnisse“ könnte zB so verstanden werden, dass darunter Abschluss eines Bachelorstudiums (als Voraussetzung für das Masterstudium) bzw. eines Masterstudiums (als Voraussetzung für das Doktoratsstudium) zu verstehen ist; in diesem Fall würde die vorgeschlagene Regelung eine generelle Beschränkung des freien Zugangs zu allen Master- und Doktoratsstudien ermöglichen. Mit Blick auf die praktische Bedeutung für den Studienzugang dürfte eine derart breit interpretierbare Norm in einem Spannungsverhältnis zu dem aus Art. 18 B-VG abgeleiteten Gebot eines dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Bestimmtheit stehen (vgl. zB VfSlg. 13.785/1994 und 17.488/2005) und sollte näher determiniert werden.

Zu Z 42 (§ 64 Abs. 2):

Ausweislich der Erläuterungen soll durch die die Ersetzung der Wortfolge „besteht jedenfalls nicht“ durch die Wortfolge „besteht insbesondere nicht“ klargestellt werden,

dass die Prüfung wesentlicher Unterschiede bei der Universitätsreife anhand ausländischer Qualifikationen nicht auf die ausdrücklich im Gesetz angeführten Kriterien beschränkt ist. Ausländische Qualifikationen, die „formal zwar die Z 1 bis 3 erfüllen“, könnten – so die Erläuterungen – trotzdem „einen (sonstigen) wesentlichen Unterschied zu einem österreichischen Reifezeugnis aufweisen“.

In § 64 Abs. 2 UG wird allerdings genau das Gegenteil angeordnet: Wenn sämtliche in den Z 1 bis 3 angeführten Kriterien erfüllt sind, darf – nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung – die Frage nach einem wesentlichen Unterschied überhaupt nicht mehr gestellt werden; dieser Inhalt lässt sich auch nicht mit der Behauptung, die Z 1 bis 3 seien in einem konkreten Fall nur „formal“ (?) erfüllt, ins Gegenteil verkehren. An diesem Ergebnis ändert im Übrigen auch die Ersetzung des Wortes „jedenfalls“ durch das Wort „insbesondere“ nichts.

Die Novellierungsanordnung sollte daher entweder entfallen oder durch eine Anordnung ersetzt werden, mit der eine andere, mit den Ausführungen in den Erläuterungen in Einklang stehende Regelung geschaffen wird.

Zu Z 52 (§ 73 Abs. 1 Z 2) und 63 (§ 89):

Der Entwurf sieht vor, den Begriff „erschlichen“ durch die Formulierung „vorsätzlich erschlichen“ zu ersetzen. Dies ist deshalb verfehlt, weil der Begriff „erschleichen“ ein vorsätzliches Handeln voraussetzt (vgl. zB *Walter/Thienel*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze¹² [1998], § 69 AVG FN 10, *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts¹¹ [2019], Rz 881, und *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [2020], § 69 AVG Rz 12). Das Wort „vorsätzlich“ hat daher zu entfallen.

Zu Z 58 (§ 79 Abs. 5):

Nach der geltenden Rechtslage betreffend die Einsichtsrechte in Beurteilungsunterlagen besteht in Bezug auf Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten kein Recht auf Vervielfältigung und Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation. Der Entwurf sieht eine Ausweitung der genannten Beschränkung auch auf Fragen von sogenannten „mündlich-strukturierten“ Prüfungen vor. Dazu wirft auf Folgendes hingewiesen: Der Begriff scheint inhaltlich unzutreffend gewählt: Es handelt sich wohl nicht um Prüfungen, die mündlich strukturiert sind, sondern vielmehr um mündliche Prüfungen, die strukturiert sind. In diese Richtung weist im Übrigen auch die Formulierung „[s]trukturierte mündliche Prüfungen“ (mitsamt der daraus abgeleiteten Abkürzung „SMP“)

in den Erläuterungen. Was genau unter SMP zu verstehen ist, geht aber auch aus den Erläuterungen nicht hervor.

Zu Z 61 (§ 87 Abs. 2 Z 3 bis 5):

In Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen wird auf „mehrere fachlich in Frage kommende ausländische“ Studien Bezug nehmen. Dem Begriff „mehrere“ in dieser Formulierung kommt hier allerdings kein Mehrwert zu: Wenn damit nur zum Ausdruck gebracht werden soll, dass auf mehr als ein Studium Bezug genommen wird, ist er überflüssig, da dies schon in der Pluralform „Studien“ zum Ausdruck kommt; sinnvoll wäre eine über die Pluralform hinausgehende Formulierung nur dann, wenn angegeben wird, wieviele Studien genau hier als Bezugsgröße heranzuziehen sind. Je nachdem, was tatsächlich beabsichtig ist, sollte also das Wort „mehrere“ entweder ersatzlos entfallen oder durch eine präzise Angabe ersetzt werden.

Zu Z 66 (§ 116 Abs. 3):

Der vorgesehene Entfall dieser Strafbestimmung wird in den Erläuterungen sinngemäß damit begründet, dass es im Falle des Erschleichens akademischer Grade ausreichen würde, wenn der Grad entzogen werde; eine zusätzliche verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung sei rechtspolitisch nicht geboten.

Diese Argumentation übersieht, dass § 116 Abs. 3 keine eigenständige Strafnorm darstellt, sondern nur dem § 116 Abs. 2 Z 3 ein konkretes Beispiel zur Seite stellt. Die Annahme, dass mit dem Wegfall dieses Beispiels eine Subsumption des Plagiats unter § 116 Abs. 2 Z 3 und – in weiterer Folge – die Subsumption des Führens eines mit Hilfe des Plagiats erworbenen akademischen Grades unter den Straftatbestand des § 116 Abs. 1 nicht mehr möglich sei, trifft nicht zu.

Allgemeines zu § 116:

Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

- Dem § 116 ist – anders als dem § 116a – keine Überschrift vorangestellt; denkbar wäre zB „Unberechtigte Verleihung, Vermittlung und Führung akademischer Grade und Bezeichnungen“. Das Inhaltsverzeichnis wäre entsprechend zu ergänzen.
- Die Wortfolge „unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt,“ ist inhaltlich nicht Teil des Abs. 1 Z 3, sondern des Schlussteiles.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit folgender Novellierungsanordnungen:

Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 116:

Dem § 116 wird folgende Überschrift vorangestellt:

In § 116 Abs. 3 entfällt in der Z 3 die Wortfolge „unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt,“; diese Wortfolge wird im Schlussteil vor dem Wort „begeht“ eingefügt.

Zu Z 67 (§ 118a Abs. 5):

Ob im Kontext der Immobilienbewirtschaftung eine signifikante Anhebung der Schwellen um die Hälfte, nämlich von „10 Millionen Euro (brutto)“ auf „15 Millionen Euro (brutto)“ bzw. von „600 000 (netto)“ auf „900 000 (netto)“ – wie die Erläuterungen nahelegen – tatsächlich allein unter Verweis auf die Inflationsentwicklung plausibel darstellbar ist, wäre einer näheren Überprüfung zu unterziehen.

Zu Z 69 (§ 143 Abs. 93) und 70 (§ 143 Abs. 94):

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ergibt sich, warum die In- und Außerkrafttretensbestimmungen sowie die Übergangbestimmungen auf zwei Absätze – noch dazu in der hier vorgesehenen Abfolge (zB Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung einerseits in Abs. 93 Z 1, andererseits in Abs. 94 Z 1) – aufgeteilt sind. Die Novellierungsanordnung muss richtigerweise lauten:

69. Dem § 143 wird folgender Abs. 93 angefügt:

Es kann nicht einerseits das Inkrafttreten des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung der Novelle pauschal mit Ablauf des Tages der Kundmachung, andererseits aber das Außerkrafttreten des Eintrags zu § 54c mit Ablauf des 30. September 2024 angeordnet werden.

Dass einige Bestimmungen in der bisherigen Fassung des Gesetzes bis zum Ablauf des 30. September 2025 weiterhin angewendet werden können, scheint es ins Belieben des Anwenders zu stellen, die alte oder die neue Rechtslage anzuwenden. Vorstellbar ist aber nur, dass diese Bestimmungen auf bestimmte Sachverhalte weiterhin angewendet werden müssen. Darüber hinaus ergibt sich aus der Regelung über den Abschluss bestimmter Studien „ab dem 1. Oktober 2025 binnen acht Semestern“, dass genau die Regelungen, die bis zum Ablauf des 30. September 2025 weiterhin angewendet werden „können“, tatsächlich noch weiter darüber hinaus anzuwenden sein werden.

Statt „Kundmachung im Bundesgesetzblatt“ sollte es einfach nur „Kundmachung“ heißen.

Die Struktur des Abs. 93 hätte – unvorigreiflich der Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen – folgendem Muster zu folgen (wobei noch zu prüfen wäre, ob hier alle Novellierungsanordnungen berücksichtigt sind):

„(93) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. Die Einträge zu den §§ 20d, 64 und 78 im Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 3a, § 3 Z 12, § 6 Abs. 8, § 9, § 13 Abs. 7a, § 13b, § 15 Abs. 6, § 20d, § 21 Abs. 1 Z 2 und 4, § 23 Abs. 3, § 23a Abs. 2 Z 3, Abs. 3 und 6, § 42 Abs. 8f, § 43 Abs. 6, § 45 Abs. 1, § 50, § 51 Abs. 2 Z 5b, 23, 23a und 37, § 54a Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 59a Abs. 1, § 64 samt Überschrift, § 65, § 65a Abs. 3, § 66 Abs. 1 und 3, § 68 Abs. 3, § 73 Abs. 1 Z 2, § 78 samt Überschrift, § 79 Abs. 5, § 87 Abs. 2 Z 3, 4 und 5, § 88 Abs. 1a, § 89, § 91 Abs. 1 Z 3 und 4, § 107 Abs. 1 sowie § 118a Abs. 5 und 10 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 19 Abs. 2a, § 25 Abs. 1 Z 5a, § 51 Abs. 2 Z 31, 32 und 33 sowie § 116 Abs. 3 außer Kraft.
2. § 51 Abs. 2 Z 23 und 23a, § 70 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 sowie § 87 Abs. 2 Z 1 und 2 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.
3. § 51 Abs. 2 Z 5d und 5f, § 54 Abs. 3 siebenter Satz, § 54 Abs. 5, § 54b Abs. 1, 2 und 4, § 63a Abs. 3, § 72 Abs. 4 sowie § 91 Abs. 1 Z 3 und 4 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten der Eintrag zu § 54c im Inhaltsverzeichnis sowie § 54c samt Überschrift, § 63a Abs. 4 und § 91 Abs. 1 Z 5 außer Kraft.
4. Bis zum Ablauf des 30. September 2025 sind § 54 Abs. 3 siebenter Satz und Abs. 5, § 54b Abs. 2 sowie § 54c in der Fassung vor dem genannten Bundesgesetz [hier wären die Sachverhalte anzuführen] weiterhin anzuwenden.
5. Änderungen der Curricula, die aufgrund der Änderungen in § 54 Abs. 3 siebenter Satz und Abs. 5, § 54b Abs. 2 sowie § 54c in der Fassung des genannten Bundesgesetzes erforderlich sind, können ab dessen Kundmachung erlassen werden; sie sind spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 zu erlassen.
6. Studierende, die bis zum Ablauf des 30. September 2025 in Studien gemäß § 54 Abs. 3 siebenter Satz oder Abs. 5, § 54b Abs. 2 oder § 54c in der Fassung vor dem genannten Bundesgesetz aufgenommen wurden, sind berechtigt, diese Studien binnen acht Semestern ab dem 1. Oktober 2025 nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem genannten Bundesgesetz abzuschließen.“

Zu Art. 2 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005)

Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis), 23 (§ 41 Abs. 3), 36 (Überschrift zu § 56), 38 (§ 56 Abs. 3 und 4 Z 6), 40 (§ 56 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8) und 42 (§ 63a Abs. 1):

Hier wird in Bezug auf die geplante Ersetzung des Begriffs „Qualifikationen“ durch den Begriff „Kompetenzen“ auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 36 (§ 59a Abs. 1), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4 Einleitungsteil, § 78 Abs. 4 Z 2 und 8) verwiesen.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 6 Z 3a):

Zur Legaldefinition der „Integrität“ wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Art. 3 Z 2 (§ 2a Abs. 1 bis 3) verwiesen. Anstelle von „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ sollte vom „Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“ gesprochen werden (zur Begründung vgl. im nächsten Abschnitt).

Zu Z 10 (§ 35 Z 6 bis 8), 15 (§ 38c Abs. 1), 17 (§ 38c Abs. 4) und 33 (§ 52b Abs. 3):

Zum Begriff „Fächerbündel“ wird auf die Ausführungen zu Z 48 (Anlage) verwiesen.

Zu Z 26 (§ 45 Abs. 1 Z 2) und 45 (§ 67):

Zur verfehlten Begriffsbildung „vorsätzlich erschlichen“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 52 (§ 73 Abs. 1 Z 2) und 63 (§ 89).

Zu Z 32 (§ 52b Abs. 2):

Die Erläuterungen unterstellen einen Regelungsinhalt, der dem zu ändernden Absatz tatsächlich nicht innewohnt. Es wird dazu auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 42 (§ 64 Abs. 2) verwiesen.

Zu Z 48 (Anlage):

Zu „2.2. Bachelorstudium im Umfang von 210 ECTS-Anrechnungspunkten (Fächerbündel (Allgemeinbildung)), davon:“:

Hier fällt die ungenaue Konzeption der sogenannten „Fächerbündel“ auf. Im Bachelorstudium soll ein Fächerbündel mindestens 150 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, und zwar für „mehr als zwei einander überschneidende Fächer“, davon 20 ECTS-Anrechnungspunkte für Fachdidaktik. Wie sich die ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb eines Fächerbündels verteilen, bleibt freilich im Dunkeln. Auch bleibt offen, welche Kombinationen von Fächern im Einzelnen möglich sind. Unklar ist, was dies für die fachlichen Kompetenzen, die im Fächerbündel erworben werden, und letztlich für die Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit bedeutet.

Zu Art. 3 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes)**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und 2 (§ 2a samt Überschrift):**

Abs. 1 und 2:

1. Entgegen dem ersten Eindruck findet sich hier *keine* Definition von „Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“, die über die bisherigen Legaldefinitionen der „guten wissenschaftliche Praxis“ (GWP) in § 52 Abs. 2 Z 33 UG und § 35 Z 37 HG hinausgeht:

„Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ umfasst – so Abs. 1 erster Satz – die „gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis“ sowie eine „Kultur der wissenschaftlichen und künstlerischen Redlichkeit und Qualität“. Die Definition der „guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis“ entspricht der bisherigen Legaldefinition in § 52 Abs. 2 Z 33 UG.

Nähere Regelungen zur „Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ (sowie zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis und zu wissenschaftlichem und künstlerischem Fehlverhalten) sollen gemäß § 2a Abs. 4 des Entwurfs in den Satzungen der Bildungseinrichtungen niedergelegt werden.

Von einer gesetzlichen Verankerung eines über die „gute wissenschaftliche Praxis“ im Sinn des § 52 Abs. 2 Z 33 UG hinausweisenden Maßstabs kann also keine Rede sein. Es erschiene daher insgesamt als sachgerechter, § 2a des Entwurfs mit „Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb“ zu übertiteln.

2. Es wird nicht übersehen, dass schon in § 52 Abs. 2 Z 33 UG — wie in Abs. 2 — auf „ethische Normen“ referenziert; dennoch ist auf Folgendes hinzuweisen:

2.1. Das reibungslose Funktionieren sozialer Systeme fußt nicht ausschließlich auf positiviertem und mit Zwangsmitteln durchsetzbarem Recht, sondern auch auf präpositiven Vorstellungen ihrer Mitglieder. Letztere sind ua. durch höchstpersönliche, subjektive, irrationale und in sich widersprüchliche Motivationen und Wertvorstellungen geprägt, die nicht automatisch auf breiten gesellschaftlichen Konsens stoßen.

Staatliches gesetztes Recht kann durch präpositive Vorstellungen inspiriert sein, beruht aber im Wesentlichen auf der Beachtung der verfassungsmäßigen Erzeugungsbedingungen, was typischerweise eine demokratisch legitimierte Mehrheitsentscheidung impliziert. Möchte der Gesetzgeber präpositive (hier: ethische) Vorstellungen zum gesetzlichen Maßstab erheben, hat er die Aufgabe, diese entsprechend zu konkretisieren und kann sich nicht darauf beschränken, einfach darauf zu verweisen. Ein solcher Regelungsansatz widerspräche diametral dem Gebot der ausreichenden Vorherbestimmung von Normen und damit dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip: Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widerspricht schon die Verweisung auf nicht ausreichend publizierte (Rechts-)Vorschriften dem Art. 18 B-VG (vgl. VfSlg. 2750/1954 und 3130/1956); umso weniger kann der Verweis auf nicht positivierte „ethische Normen“ den Ansprüchen des Art. 18 B-VG genügen.

Für die Erreichung einer entsprechenden Steuerungswirkung spielt bei staatlichen Normen naturgemäß deren sprachlichen Klarheit eine tragende Rolle (vgl. LRL 7). Demnach ist bei der Formulierung von Normen insbesondere klar zum Ausdruck zu bringen, wieweit die Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten gebietet, verbietet oder zu einem Verhalten ermächtigt. Auch Anforderungen entspricht der bloße Verweis auf „ethische Normen“ nicht.

Angesichts der möglichen rechtlichen Konsequenzen von Verstößen gegen die „gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis“ ist ein Verzicht auf weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe naturgemäß auch aus der spezifischen Rechtsschutzperspektive geboten.

2.2. Schließlich wirft die Referenzierung auf „ethische Normen“ auch Probleme in Hinblick auf die in Art. 17 Abs. 1 StGG verankerte Wissenschaftsfreiheit auf:

Kopetzki (Muss Forschung „ethisch vertretbar“ sein?, in: Jabloner et al. [Hrsg.], FS Mayer [2011] 253-274 [hier: 255-258], mwN) hat dargelegt, dass die Wissenschaftsfreiheit nicht unter einem Sittlichkeits- oder Ethikvorbehalt steht. Aus guten Gründen werde der Begriff der „Wissenschaft“ von der herrschenden Lehre und Judikatur seit jeher sehr formal ausgelegt; seine Merkmale müssten nach „objektiven, nicht bloß von der subjektiven Meinung des Betroffenen [...] abhängigen Kriterien feststellbar und grundsätzlich nachvollziehbar sein“. Diese formale Begriffsbildung richte sich auch gegen Aufladungen mit moralischen Kriterien (*Kopetzki*, aaO, 262).

Moralische Grundsätze und ein darauf gestütztes Urteil über die „ethische Vertretbarkeit“ bilden weder eine immanente Schranke der Wissenschaftsfreiheit, noch ist der Gesetzgeber befugt, die Forschung zum Schutz solcher Grundsätze zu beschränken (*Kopetzki*, aaO, 274). Rechtliche Schranken der Wissenschaftsfreiheit können sich vielmehr nur aus *positivierten anderen Grundrechtsgewährleistungen* ergeben.

2.3. Es wird daher empfohlen, die Bezugnahme auf ethische Normen zu überdenken.

Abs. 3:

Die in der Z 4 gebotene Umschreibung des sog. Plagiats übernimmt den Inhalt des § 51 Abs. 2 Z 31 UG. Unklar ist, wie sich die Anforderung der „entsprechenden Kenntlichmachung“ von Quelle und Urheber zu jener der „Zitierung“ verhält. Es wäre zu prüfen, ob es sich bei diesen beiden Anforderungen letztlich um ein und dasselbe handelt.

Abs. 4:

Zum fraglichen Mehrwert des Begriffs der „Integrität“ im Vergleich zur „guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis“ vgl. die Ausführungen oben.

Zur Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 3a).

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2 Z 8), 5 (§ 23 Abs. 1 Z 10) und 8 (§ 24 Abs. 3 Z 10):

Zum Begriff der „Integrität“ vgl. die Ausführungen oben.

Zur Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ vgl. neuerlich die Ausführungen zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 3a).

Zu Z 11 (§ 25 Abs. 6 Z 6 bis 8):

In Z 6 ist vorgesehen, dass im Falle einer Entscheidung zum *Erlöschen* oder *Widerruf* einer Programmakkreditierung oder institutionellen Akkreditierung ab dem Zeitpunkt der Zustellung des *Akkreditierungsbescheids* eine Aufnahme von Studierenden nicht mehr erfolgen darf. Mit Blick auf den Inhalt der Entscheidung stellt sich die Frage, ob der hier verwendete Begriff „Akkreditierungsbescheid“ zutrifft.

Entsprechendes dürfte für die Verwendung des Begriffs „Akkreditierungsbescheid“ in der Z 7 gelten.

Zu Z 34 (§ 36 Abs. 14 bis 16):**Abs. 14:**

Es kommen keine „Änderungen in § 22 [...] in der Fassung des Bundesgesetzes“ nicht „zur Anwendung“, es werden vielmehr die genannten *Paragraphen* in dieser Fassung nicht angewendet; außerdem sollten die betroffenen Bestimmungen präziser zitiert werden.

Eine übersichtliche und präzise Anordnung des hier offenbar Gemeinten würde folgendermaßen aussehen:

- (14) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 anhängige Verfahren
1. ist § 25 Abs. 6 bis 8 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes anzuwenden und
 2. sind § 22 Abs. 2 Z 8, § 23 Abs. 1 Z 10 und Abs. 9a, § 24 Abs. 1 und 3 Z 10, § 27a sowie § 27b Abs. 1, 2, 5 und 6 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

Allerdings wirft eine solche Gegenüberstellung die Frage auf, wie mit den zahlreichen anderen Vorschriften umzugehen ist, die Gegenstand der vorliegenden Novelle sind.

Abs. 16:

Eine Anordnung, wonach die Anwendung einer Bestimmung *zulässig* ist, erweckt den Eindruck, als liege es im Belieben des Rechtsanwenders, welche Rechtslage er anzuwenden hat. Ausführungen, die eine solche ungewöhnliche Anordnung erklären könnten, findet man in den Eräuterungen allerdings nicht.

Zu Z 35 (§ 37 Abs. 12):

Gemäß dem zweiten Satz „kann die Anlage in der Fassung vor dem Bundesgesetz [besser: vor der Novelle] BGBl. I Nr. xxx/2024 weiterhin angewendet werden“. Hier stellt sich das-selbe Problem wie bei § 36 Abs. 16 (vgl. dazu oben).

Zu Art. 4 (Änderung des Fachhochschulgesetzes)

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Die vorgesehene Einfügung führte im Ergebnis zu der Formulierung „Fachhochschulen haben die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich *und künstlerisch* fundierten Berufsausbildung dienen“.

Unter einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung wird man wohl zu verstehen haben, dass sich die Vermittlung des berufsrelevanten Wissens auf Fakten oder Annahmen stützt, die mittels anerkannter Methoden gewonnen und einer unabhängigen Überprüfung zugänglich sind. Fraglich ist hingegen, was unter einer „künstlerisch fundierten Berufsausbildung“ zu verstehen ist. Es wäre zu prüfen, ob nicht eher von einer „fundierten künstlerischen Berufsausbildung“ gesprochen werden müsste.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 1a):

Zum Begriff der „Integrität“ vgl. die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und 2 (§ 2a samt Überschrift).

Zur Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 3a).

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3 Z 6):

Zum Begriff „Kompetenzen“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 36 (§ 59a Abs. 1), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8).

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 7):

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss sind ua. ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus. Wieso in diesen Fällen noch weitere Voraussetzungen für eine Zulassung vorgesehen werden können, ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 7a) und 11 (§ 9 Abs. 8 Z 1 bis 5):

Zum Erfordernis der Vergleichbarkeit von Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit „mehrere[n] fachlich in Frage kommende[n] ausländische[n]“ Studien vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 61 (§ 87 Abs. 2 Z 3 bis 5).

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 3 Z 10):

Zum Begriff der „Integrität“ vgl. die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und 2 (§ 2a samt Überschrift).

Zur Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 3a).

Zu Z 13 (§ 12 samt Überschrift):

Zum Begriff „Kompetenzen“ in den Z 1 und 2 vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 36 (§ 59a Abs. 1), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8).

Zu Art. 5 (Änderung des Privathochschulgesetzes):**Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 5) und 11 (§ 5 Abs. 2 Z 8):**

Zum Begriff der „Integrität“ vgl. die Ausführungen zu Art. 3 Z 1 (Inhaltsverzeichnis) und 2 (§ 2a samt Überschrift).

Zur Formulierung „Studien-, Lehr- und Forschungsbereich“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 5 (§ 2 Z 3a).

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 4) und 16 (§ 8 Abs. 5 und 6):

Zum Begriff „Kompetenzen“ vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 36 (§ 59a Abs. 1), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8).

Zu Z 19 (§ 10a Abs. 8):

Vgl. die Ausführungen zu Art. 4 Z 9 (§ 9 Abs. 7).

Zu Z 20 (§ 10a Abs. 8a):

Zum Erfordernis der Vergleichbarkeit von Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit „mehrere[n] fachlich in Frage kommende[n] ausländische[n]“ Studien vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 61 (§ 87 Abs. 2 Z 3 bis 5).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.
2. Es ist – übrigens auch in Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“, „Nr. L 189“, „Titel II“) zu achten (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Zu den das Inhaltsverzeichnis betreffenden Novellierungsanordnungen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Inhaltsverzeichnis besteht ausschließlich aus Einträgen; von der Verwendung des Wortes „Zeile“ sollte Abstand genommen werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wieso man die Begriffe „Eintrag“ und „Zeile“ abwechselnd verwenden sollte.
- Die Umschreibung „der § XX betreffende [...]“ erscheint unnötig umständlich.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

- Beim Ausdruck „(Universitätszugang)“ handelt es sich nicht um eine Wortfolge, sondern um einen Ausdruck, genauer: um einen Klammerausdruck.
- Ein anzufügender Ausdruck (dasselbe gilt auch für Wortfolgen oder einzelne Wörter) wird in die Novellierungsanordnung integriert. Nur ganze Sätze, Absätze, Ziffern, literae, subliterae und Spiegelstriche werden durch einen Doppelpunkt und einen Zeilenwechsel von der Novellierungsanordnung getrennt.
- Ein Wort ist nicht „durch „Kompetenzen““, sondern „durch das Wort „Kompetenzen““ zu ersetzen.

Die Anordnungen haben daher zu lauten:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird dem Eintrag zu § 20c folgender Eintrag eingefügt:*
2. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 54c.*
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird dem Eintrag zu § 64 der Klammerausdruck „(Universitätszugang)“ angefügt.*
4. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 78 das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*

Zu Z 4 vgl. allerdings sogleich.

Zu Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4):

Diese Ziffern wären folgendermaßen zusammenzufassen:

Im Eintrag zu § 78 im Inhaltsverzeichnis, in § 66 Abs. 3, in der Überschrift zu § 78 sowie in § 78 Abs. 3 und Abs. 4 Einleitungsteil, Z 2, 6 und 8 wird jeweils das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

Es wird allerdings auf die Ausführungen unter Punkt II zur Frage, ob eine derartige Ersetzung überhaupt sinnvoll ist, verwiesen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 7):

Es wird empfohlen, nicht vom „zweite[n] Abs. 7“, sondern vom „letzte[n] Absatz“ zu sprechen.

Zu Z 8 (§ 9 erster Satz), 11 (§ 15 Abs. 6), 17 (§ 42 Abs. 8f), 19 (§ 45 Abs. 1 erster Satz) und 20 (§ 50):

Die Formulierung „Wort- und Zeichenfolge“ erscheint sowohl übertrieben genau als auch in sich nicht schlüssig: Denn einerseits besteht auch ein Wort aus Zeichen, andererseits stehen auch Zeichen wie zB „vH“ für Wörter. Es wird daher empfohlen, jeweils nur von einer „Wortfolge“ zu sprechen.

Im Übrigen können die Z 8, 11, 19 und 20 in einer einzigen Ziffern zusammengefasst werden:

In § 9 erster Satz, § 15 Abs. 6, § 45 Abs. 1 erster Satz und § 50 wird jeweils die Wortfolge „mehr als 50 vH“ durch die Wortfolge „mindestens 50 vH“ ersetzt.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 7a):

Die Formulierung „In § 13 wird nach Abs. 7 [...] eingefügt“ erscheint unnötig umständlich; besser wäre „Nach § 13 Abs. 7 wird [...] eingefügt“ (vgl. die zutreffende Formulierung in Z 37 [§ 60 Abs. 3b]).

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 1 Z 2, 16 und 17):

Da hier Anordnungen in unterschiedlichen Ziffern getroffen werden, ist es zweckmäßig, einleitend nur jene Gliederungsebenen anzuführen, auf die sich alle Anordnungen beziehen: „In § 21 Abs. 1 wird in der Z 1 die Wortfolge [...]. In weiterer Folge kann dann die Wortfolge „im § 21 Abs. 1“ entfallen.

Zu Z 15 (§ 23 Abs. 3):

Es fehlt die Absatzbezeichnung am Beginn des Absatzes.

Zu Z 16 (§ 25 Abs. 8 Z 3):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 25 Abs. 8 Z 3 wird der Ausdruck „Z 10“ durch den Ausdruck „Z 10a“ ersetzt.

Zu Z 18 (§ 43 Abs. 6 erster Satz):

Die Novellierungsanordnung ist offensichtlich falsch; dies geht auch aus der Textgegenüberstellung, in der die falsche Anordnung zutreffend abgebildet ist, hervor. Was tatsächlich gemeint sein könnte, ist nicht ersichtlich. Bei der Novellierung dieses Satzes wäre jedenfalls zu beachten, dass Formulierungen wie „auf Grund eines oder mehrerer [...] Gründe“ oder „auf Grund eines Grundes“ sprachlich höchst fragwürdig sind.

Zu Z 22 (§ 51 Abs. 2 Z 5d):

Die Ziffern des Abs. 2 sind jeweils als vollständige Hauptsätze formuliert, die dementsprechend mit einem Satzpunkt beschlossen werden. Damit nicht vereinbar ist jedoch der Umstand, dass die Z 5b, 5c und 5d nicht in Großschreibung beginnen. Aus Anlass der

Novellierung des § 51 Abs. 2 (mit der Neuerlassung der Z 5d) sollten auch die anderen beiden Ziffern korrigiert werden:

In § 51 Abs. 2 wird die Wortfolge „ein Unterrichtsfach“ in der Z 5b durch die Wortfolge „Ein Unterrichtsfach“ und die Wortfolge „eine Spezialisierung“ in der Z 5c durch die Wortfolge „Eine Spezialisierung“ ersetzt.

Zu Z 23 (§ 51 Abs. 2 Z 5f):

Zur Formulierung „In § 51 Abs. 2 wird nach der Z 5e [...] eingefügt“ wird auf die Ausführungen zu Z 9 (§ 13 Abs. 7a) verwiesen.

Es ist nicht ersichtlich, wieso anstelle des etablierten und leicht verständlichen Begriffs „berufsbegleitend“ der sperrige Begriff „professionsbegleitend“ eingeführt werden soll. Im Sinne der leichten Lesbarkeit und Verständlichkeit (vgl. LRL 9) wird daher dringend empfohlen, von einem „berufsbegleitenden Lehramtsstudium“ zu sprechen.

Zu Z 24 (§ 51 Abs. 2 Z 23), 25 (§ 51 Abs. 2 Z 23a), 59 (§ 87 Abs. 2 Z 1) und 60 (§ 87 Abs. 2 Z 2):

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird empfohlen, jeweils bei der einzufügenden Wortfolge zwischen den beiden Anführungszeichen ein – geschütztes – Leerzeichen zu setzen („ „Bachelor [...]“ und „ „Master [...]“).

Auf die Fehlformatierung des Anführungszeichens nach dem Ausdruck „MEng (CE)“ wird aufmerksam gemacht.

Im Übrigen können die Novellierungsanordnungen jeweils zusammengefasst werden:

In § 51 Abs. 2 Z 23 und § 87 Abs. 2 Z 1 wird jeweils nach der Wortfolge „...“ die Wortfolge „...“ eingefügt:

In § 51 Abs. 2 Z 23a und § 87 Abs. 2 Z 2 wird jeweils nach der Wortfolge „...“ die Wortfolge „...“ eingefügt:

Zu Z 26 (§ 51 Abs. 2 Z 31 bis 33):

Es sollte „entfallen die Z 31 bis 33“ (ohne Wiederholung des „Z“) heißen.

Zu Z 27 (§ 51 Abs. 2 Z 37):

Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 51 Abs. 2 wird folgende Z 37 angefügt:

Z 37:

Im vorliegenden Fall wird die Verständlichkeit des Normtextes erschwert, indem auf die nicht definierten, der Bundesrechtsordnung bislang fremden, möglicherweise fachsprachlichen Begriffe „Blendend [richtig vermutlich: Blended] Intensive Programmes“ und „Micro-credentials“ zurückgegriffen wird. Im Übrigen wird auf LRL 32 hingewiesen, wonach Fremdwörter, für die ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht, nicht zu verwenden sind.

Statt „z.B.“ muss es „zB“ heißen (vgl. LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1).

Zu Z 29 (§ 54 Abs. 5):

Es muss „anstelle [...] eines Unterrichtsfaches“ heißen.

Zur Wortfolge „professionsbegleitendes Lehramtsstudium“ wird auf die Ausführungen zu Z 23 (§ 51 Abs. 2 Z 5f) verwiesen.

Zu Z 30 (§ 54a Abs. 1):

Statt „Ziffern- und Zeichenfolge“ müsste es einfach „Ausdruck“ heißen. Tatsächlich jedoch sollte die Novelle genutzt werden, um unter dem Gesichtspunkt der Monosyndetie, der Wortstellung und des Verzichts auf überflüssige Wörter zwei weitere Korrekturen vorzunehmen:

In § 54 Abs. 1 wird die Wortfolge „7, 8, Abs. 2 oder 2a, erlischt auch gleichzeitig“ durch die Wortfolge „7 oder 8, Abs. 2 oder 2a erlischt auch“ ersetzt.

Zu Z 31 (§ 54b Abs. 1):

Das Nachstellen von Begriffen unter Verwendung von Klammern ist nicht geeignet, das Verhältnis des nachgestellten Begriffs zum Begriff vor der Klammer ausreichend klar zum Ausdruck zu bringen. Die Formulierung „Fächerbündel (Allgemeinbildung)“ sollte daher durch eine aussagekräftigere Formulierung ersetzt werden.

Zu Z 33 (§ 54b Abs. 4):

Da ein Abs. 4 bereits existiert, muss die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

§ 54b Abs. 4 lautet:

Zur Formulierung „Fächerbündel (Allgemeinbildung)“ vgl. den Hinweis zu Z 31 (§ 54b Abs. 1).

Zu Z 37 (§ 60 Abs. 3b):

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird empfohlen, „durch Sachverständige oder durch auf Bewertungen [...] spezialisierte Stellen“ zu schreiben.

Zu Z 38 (§ 63a Abs. 3):

Es wird angeregt, „[...], das [...] vor der Novelle [...]“ zu schreiben.

Zu Z 40 (§ 63a Abs. 8):

Auf die Fehlformatierung des Anführungszeichens nach dem Wort „abhängen“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 44 (§ 65a Abs. 3):

Es sollte „entfällt der Beistrich nach der Wendung“ heißen.

Zu Z 45 (§ 66 Abs. 1):

Es würde naheliegen, in der Novellierungsanordnung statt von einer „Wendung“ von einem „Klammerausdruck“ zu sprechen.

Zu Z 47 (§ 68 Abs. 3):

In manchen Fällen – so auch hier – dient es der Verständlichkeit, wenn man in der Novellierungsanordnung mehr als nur die unbedingt notwendigen Zeichen erfasst:

In § 68 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 Z 3, 4 und 7 sowie“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 3 und 7 sowie“ ersetzt.

Zu Z 49 (§ 70 Abs. 1 Z 2):

Die Novellierungsanordnung muss lauten:

In § 70 Abs. 1 Z 2 wird im ersten Satz nach dem Wort [...] das Wort [...] und im zweiten Satz nach dem Wort [...] die Wortfolge [...] eingefügt.

Zu Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4):

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Z 3 und 4 des § 70 Abs. 1“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben *nicht* absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 71 Abs. 1 Z 3 und 4“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 3 und 4“.

Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es muss daher „§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:“ heißen.

Zu Z 52 (§ 73 Abs. 1 Z 2):

Auf das Schreibversehen „künsterlichen“ wird aufmerksam gemacht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der in Aussicht genommene Verweis auf § 2a Abs. 1 Z 2 bis 5 HS-QSG unzutreffend ist; richtig muss es „§ 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG“ heißen.

Zu Z 57 (§ 78 Abs. 6 Z 1):

Die vorgesehenen Anordnungen führen zu der dem Grundsatz der Monosyndetie zuwiderlaufenden Formulierung „im Rahmen von Universitätslehrgängen, Hochschullehrgängen und im Rahmen der Kurzzeitmobilität“; zudem dürfte die Konjunktion „und“ wohl durch ein „oder“ zu ersetzen sein. Vorbehaltlich der Beantwortung dieser letzten Frage hat die Novellierungsanordnung daher zu lauten:

In § 78 Abs. 6 Z 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrgängen“ die Wortfolge „oder im Rahmen der Kurzzeitmobilität“ eingefügt.

Zu Z 61 (§ 87 Abs. 2 Z 3 bis 5):

Es muss „§ 87 Abs. 2 Z 3 bis 5 lautet:“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 50 [§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4]).

Zu Z 62 (§ 88 Abs. 1a):

Die Novellierungsanordnung kann wesentlich verkürzt werden:

In § 88 Abs. 1a wird die Wortfolge „einer anderen Vertragspartei“ durch die Wortfolge „einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei“ ersetzt.

Zu Z 63 (§ 89):

Statt „Wort- und Ziffernfolge“ sollte es nur „Wortfolge“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 8 [§ 9 erster Satz], 11 [§ 15 Abs. 6), 17 [§ 42 Abs. 8f], 19 [§ 45 Abs. 1 erster Satz] und 20 [§ 50] sinngemäß).

Zu Z 64 (§ 91 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 91 Abs. 1 wird der Z 3 das Wort „oder“ angefügt; das Wort „oder“ am Ende der Z 4 sowie die Z 5 entfallen.

Zu Z 65 (§ 107 Abs. 1 letzter Satz):

Es wird auf die Fehlformatierung des Satzes hingewiesen; zu verwenden ist die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao).

Zu Z 67 (§ 118a Abs. 5):

Auch hier sollte es statt „Zeichen- und Ziffernfolge“ einfach „Ausdruck“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 30 [§ 54a Abs. 1]).

Zu Art. 2 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005)**Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):**

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis) verwiesen. Die Novellierungsanordnungen im vorliegenden Fall haben dementsprechend folgendermaßen zu lauten:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 38d.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis wird dem Eintrag zu § 52b der Klammerausdruck „(Hochschulzugang)“ angefügt.*
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 56 das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.*

Zu Z 3 vgl. allerdings sogleich.

Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis), 23 (§ 41 Abs. 3), 36 (Überschrift zu § 56), 38 (§ 56 Abs. 3 und 4 Z 6) und 40 (§ 56 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8):

Diese Ziffern wären folgendermaßen zusammenzufassen:

Im Eintrag zu § 56 im Inhaltsverzeichnis, in § 41 Abs. 3, in der Überschrift zu § 56 sowie in § 56 Abs. 3 und Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8 wird jeweils das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

Zur Frage, ob eine derartige Ersetzung überhaupt sinnvoll ist, wird allerdings auf die Ausführungen unter Punkt II zu Art. 1 Z 4 (Inhaltsverzeichnis), 36 (§ 59a Abs. 1), 46 (§ 66 Abs. 3), 53 (Überschrift zu § 78), 55 (§ 78 Abs. 3 und Abs. 4 Z 6) und 56 (§ 78 Abs. 4 Einleitungsteil und Z 2 und 8) verwiesen.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 6 Z 3a):

Das Semikolon am Ende der Ziffer ist durch ein Komma zu ersetzen.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 4):

Die beiden Absätze sind in der geltenden Fassung mit gutem Grund – nämlich zur besseren Lesbarkeit – mit einem „sowie“ verbunden; daran sollte unbedingt festgehalten werden. Es muss also „Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 2 Z 1 bis 3“ heißen.

Zu Z 9 (§ 35 Z 5a) und 10 (§ 35 Z 6 bis 8):

Zur Formulierung der Novellierungsanordnung bei Einfügung einer Gliederungseinheit wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 9 (§ 13 Abs. 7a) verwiesen, zur Verwendung des korrekten Numerus bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen auf jene zu Art. 1 Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4). Im vorliegenden Fall bietet es sich allerdings an, die unter Z 9 und 10 vorgesehenen Anordnungen folgendermaßen zusammenzufassen:

In § 35 werden die Z 6 bis 8 durch folgende Z 5a bis 8 ersetzt:

Zu Z 9 (§ 35 Z 5a), 14 (§ 38 Abs. 2 bis 2b) und 44 (§ 65a Abs. 1):

Zur Ersetzung des Begriffs „berufsbegleitend“ durch „professionsbegleitend“ vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 23 (§ 51 Abs. 2 Z 5f).

Zu Z 11 (§ 35 Z 34, 35 und 37):

Die Novellierungsanordnung ist schon in Hinblick auf die Verwendung des Numerus unrichtig; es wird für die vorliegende Konstellation zum Ausweichen auf folgende Formulierung geraten:

In § 35 entfallen die Z 34, 35 und 37.

Zu Z 12 (§ 35 Z 41):

Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 35 wird folgende Z 41 angefügt:

Z 41

Zu den Begriffen „Blendend [richtig vermutlich: Blended] Intensive Programmes“ und „Microcredentials“ wird auf die Ausführungen Art. 1 Z 27 (§ 51 Abs. 2 Z 37) verwiesen.

Zu Z 13 (§ 38 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Novellierungsanordnung:

Zum korrekten Numerus in Novellierungsanordnungen vgl. neuerlich den Hinweis zu Art. 1 Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4). Es muss „§ 38 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:“ heißen.

Z 2:

Das Komma am Ende der Ziffer ist durch ein „sowie“ zu ersetzen.

Zu Z 14 (§ 38 Abs. 2 bis 2b):

Novellierungsanordnung:

Vgl. wiederum den Hinweis zu Art. 1 Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4). Es muss „§ 38 Abs. 2 bis 21b lautet:“ heißen.

Abs. 2:

Statt „muss“ muss es „müssen“ heißen.

Die Verpflichtung, entweder „ein[en] Schwerpunkt“ (ohne nähere Spezifizierungen) oder aber „ein[en] Schwerpunkt, dessen Absolvierung [...] berechtigt“ zu wählen, macht die näheren Spezifizierungen bei der zweiten Alternative offensichtlich hinfällig. Die erste Alternative muss also entweder ebenfalls näher spezifiziert werden oder ersatzlos entfallen.

Zu Z 15 (§ 38c Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung ist *nicht* Teil des Abs. 1. Der Ausdruck „§ 38c.“ hat daher bei der Wiedergabe des Absatzes zu entfallen.

Zu Z 17 (§ 38c Abs. 4) und 18 (§ 38c Abs. 5 und 6):

Die beiden Ziffern sind folgendermaßen zusammenzufassen:

In § 38c wird Abs. 4 durch folgende Abs. 4 bis 6 ersetzt:

Zu Z 24 (§ 42 Abs. 13 Z 5 bis 9):

Es muss „die Ziffernbezeichnungen „6.“ bis „9.“ [...]“ heißen.

Im Übrigen wird angeregt, „[...]; nach der Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:“ zu schreiben.

Zu Z 28 (§ 52a Abs. 2):

Es wird angeregt, das Wort „welches“ durch ein „das“ zu ersetzen.

Es sollte besser „in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 124/2013“ heißen.

Zu Z 39 (§ 56 Abs. 3a):

Zu der etwas umständlichen Formulierung der Novellierungsanordnung vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 9 (§ 13 Abs. 7a).

Zu Z 41 (§ 56 Abs. 6 Z 1):

Die Setzung eines Kommas an der vorgesehenen Stelle ist unrichtig. Im Übrigen sollte die einzufügende Wortfolge wohl „oder im Rahmen der Kurzzeitmobilität“ lauten. Vorbehaltlich der Beantwortung dieser letzten Frage hat die Novellierungsanordnung daher zu lauten:

In § 56 Abs. 6 Z 1 wird nach dem Wort „Universitätslehrgängen“ die Wortfolge „oder im Rahmen der Kurzzeitmobilität“ eingefügt.

Zu Z 45 (§ 67):

Statt „Wort- und Ziffernfolge“ sollte es einfach „Wortfolge“ heißen; vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 1 Z 8 (§ 9 erster Satz), 11 (§ 15 Abs. 6), 17 (§ 42 Abs. 8f), 19 (§ 45 Abs. 1 erster Satz) und 20 (§ 50) sinngemäß.

Zu Z 46 (§ 80 Abs. 24) und 47 (§ 80 Abs. 25):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 69 (§ 143 Abs. 93) und 70 (§ 143 Abs. 94) verwiesen.

Zu Z 48 (Anlage):

Zu dieser Anlage wird auf LRL 9 und 30 hingewiesen. Danach sollen Rechtsvorschriften leicht lesbar sein. Grundsätzlich soll sich die Formulierung von Rechtsvorschriften am allgemeinen Sprachgebrauch orientieren ; wenn Begriffe in einer davon abweichenden Bedeutung oder wenn Fachbegriffe verwendet werden, so ist dies im Text der Rechtsvorschrift – nämlich durch Begriffsbestimmungen – deutlich zu machen.

In deutlichem Widerspruch zu diesen Vorgaben stehen zB die „Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“, in der sich Formulierungen finden wie „differenzsensibles Professionsverständnis“, „reflexiven Habitus“, „Entwicklung eines Professionsverständnisses und eines Berufsethos“; „bei welchem ein umfassendes Verständnis für den Bildungsauftrag sowie ein [...] Umgang mit Ausgrenzungen und Diskriminierungen wie Rassismen, Sexismen. [richtig

wäre hier ein Komma] Antiziganismus [interessanterweise nicht „Antiziganismen“] und Antisemitismen ausdifferenziert wird [richtig: werden]“.

Davon abgesehen wird angemerkt, dass die parallele Verwendung der Begriffe „pädagogisch-praktische Studien“, „begleitete Praxis“ und „professionsbegleitendes Lehramtsstudium“ (vgl. zB in Punkt 1.2) geeignet ist, zusätzliche begriffliche Verwirrung zu stiften.

Zu Art. 3 (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis) verwiesen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 2 folgender Eintrag eingefügt.

Der neue Eintrag ist offensichtlich unrichtig formatiert; er ist außerdem mit mindestens einem überflüssigen Tabstop versehen.

Zu Z 2 (§ 2a samt Überschrift):

Formatierungsfehler:

Vor der Paragraphenbezeichnung sowie vor den Absatzbezeichnungen der Abs. 2 und 3 wurde jeweils irrtümlich ein Tabstop gesetzt; weiters wurde in Abs. 1 am Ende der zweiten Zeile irrtümlich ein weicher Zeilenumbruch eingefügt.

Abs. 3:

Die Semikola am Ende der Z 1 bis 3 sind durch Kommata zu ersetzen; das Semikolon am Ende der Z 4 ist ein „oder“ anzufügen.

Der Absatz ist als durchgehender Satz formuliert. Da es sich verbietet, einen Satz *im* Satz zu bilden, muss die Z 4 umformuliert werden: Statt „[...] ; insbesondere davon umfasst ist, wenn [...]“ sollte es einfach „[...], insbesondere durch die Aneignung und Verwendung von Textpassagen [...], ohne [...]“.

Die Wortfolge „sich aneignet und verwendet“ (bzw. „Aneignung und Verwendung“) wirft allerdings die Frage auf, welche Bedeutung diese Begriffe haben und ob es notwendig ist, *beide* Begriffe anzuführen.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2 Z 6 bis 8):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

In § 22 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 6 und 7 jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 9a), 9 (§ 24 Abs. 4a) und 29 (§ 27b Abs. 2):

Zu der etwas umständlichen Formulierung der Novellierungsanordnung vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 9 (§ 13 Abs. 7a).

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Statt „Wort- und Ziffernfolge“ sollte es einfach „Wortfolge“ heißen (vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 8 [§ 9 erster Satz], 11 [§ 15 Abs. 6], 17 [§ 42 Abs. 8f], 19 [§ 45 Abs. 1 erster Satz] und 20 [§ 50] sinngemäß).

Zu Z 13 (§ 26 Abs. 1):

Der letzte Satz ist unrichtig formatiert; richtigerweise ist hier die Formatvorlage 58_Schlussteil_e0_Abs zuzuweisen.

Zu Z 14 (§ 26 Abs. 2 Z 2) und 15 (§ 26 Abs. 2 Z 3 bis 6):

Die in den beiden Ziffern getroffenen Anordnungen sind folgendermaßen zusammenzufassen:

In § 26 Abs. 2 werden die Z 2 bis 5 durch folgende Z 2 bis 6 ersetzt:

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 3):

Die Novellerungsanordnung hat zu lauten:

In § 26 Abs. 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Plan [...] zu enthalten.“

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 4) und 18 (§ 26 Abs. 5):

Die beiden Anordnungen sind in folgender Reihenfolge zu treffen:

In § 26 erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Zu Z 19 (§ 26 Abs. 6):

Statt „ohne Personenbezug und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ muss es wohl „ohne Personenbezug und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ heißen.

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 7):

Es wird angeregt, nicht „im dritten Satz“, sondern „im letzten Satz“ zu schreiben.

Zu Z 22 (§ 27a Abs. 1 Z 3), 23 (§ 27a Abs. 1 Z 4) und 24 (§ 27a Abs. 1 Z 5 und 6):

Zunächst ist hier die Reihenfolge der Anordnungen zu ändern; außerdem sollte die Gelegenheit genutzt werden, die fehlerhaften Bezeichnungen der literae in der Z 4 zu korrigieren:

XX. In § 27a Abs. 1 erhalten die Z 4 und 5 die Bezeichnungen „5.“ und „6.“; die Z 3 wird durch folgende Z 3 und 4 ersetzt:

XX. In § 27a Abs. 1 Z 5 (neu) werden die Bezeichnungen „a.“ und „b.“ durch die Bezeichnungen „a“ und „b“ ersetzt.

XX. § 27a Abs. 1 Z 6 (neu) lautet:

Zu Z 25 (§ 27a Abs. 3):

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Absatz nur aus zwei Sätzen besteht.

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 27a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Können diese Nachweise [...] unterziehen.“

Zu Z 26 (§ 27a Abs. 4) und 27 (§ 27a Abs. 5):

Die beiden Anordnungen müssen folgendermaßen zusammengefasst werden:

In § 27a werden die Abs. 4 und 5 durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

Zu Z 28 (§ 27b Abs. 1 Z 3 und 4):

Zum korrekten Numerus in Novellierungsanordnungen vgl. neuerlich den Hinweis zu Art. 1 Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4). Es muss „§ 27b Abs. 1 Z 3 und 4 lautet“ heißen.

Zu Z 31 (§ 27b Abs. 5) und 32 (§ 27b Abs. 6):

Die beiden Anordnungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

In § 27b wird Abs. 5 durch folgende Abs. 5 und 6 ersetzt:

Zu Z 33 (§ 32):

Statt „Bezeichnung“ muss es „Bezeichnungen“ heißen.

Zu Z 34 (§ 36 Abs. 14 bis 16):

Statt „Anwendung der Bestimmung gemäß § 24 Abs. 13“ sollte es „Anwendung des § 24 Abs. 13“ heißen.

Statt „Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024“ muss es „Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024“ heißen.

Zu Z 35 (§ 37 Abs. 12) und 36 (§ 37 Abs. 13):

Die beiden Anordnungen wären unter einer Ziffer zusammenzufassen („Dem § 37 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt“). Vorzuziehen ist allerdings eine Regelung der Inkrafttretensbestimmungen in einem einzigen Absatz.

Abgesehen davon stellt sich die Frage, ob es sich bei der in Abs. 12 zweiter Satz vorgesehnen Anordnung nicht um eine Übergangsbestimmung handelt, die ihren systematisch richtigen Platz in § 36 hätte.

Das Inkrafttreten wäre folgendermaßen anzugeben:

XX. Dem § 37 wird folgender Abs. 12 angefügt:

- „(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten
1. das Inhaltsverzeichnis, § 2 samt Überschrift, [...] mit Ablauf des Tages der Kundmachung und
2. die Anlage mit 1. Oktober 2024

in Kraft.“

Zu Z 37 (Anlage):

Hier wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 48 (Anlage) verwiesen.

Zu Art. 4 (Änderung des Fachhochschulgesetzes)**Zum Einleitungssatz:**

Das Fachhochschulgesetz wurde zuletzt durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, BGBl. I Nr. 188/2023, geändert.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es sind folgende Anordnungen zu treffen:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Eintrag zu § 12 die Wortfolge „nachgewiesener Kenntnisse“.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 24.*

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob es nicht „oder künstlerische“ heißen müsste.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 7):

Der besseren Lesbarkeit halber sollten zwischen die jeweils zusammentreffenden Anführungszeichen – geschützte – Leerzeichen gesetzt werden (zB „ „Fachhochschule“ “).

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 6 Z 1 und 2):

Unter Zugrundelegung der Textgegenüberstellung spricht alles dafür, nicht die ganzen Ziffern neu zu erlassen, sondern folgende Anordnungen zu treffen:

XX. In § 9 Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge „die allgemeine Universitätsreife“ durch die Wortfolge „der Nachweis der im Curriculum des betreffenden Lehrganges geforderten Voraussetzungen“ ersetzt.

XX. In § 9 Abs. 6 Z 2 wird die Wortfolge „berufliche Qualifikation“ durch die Wortfolge „formale berufliche Qualifikation“ und das Wort „Ergänzungsprüfungen“ durch die Wortfolge „weitere Voraussetzungen und Ergänzungsprüfungen“ ersetzt.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 7), 10 (§ 9 Abs. 7a) und 11 (§ 9 Abs. 8):

Novellierungsanordnung:

Die Anordnungen sollten zusammengefasst werden:

In § 9 werden die Abs. 7 und 8 durch folgende Abs. 7, 7a und 8 ersetzt:

Dementsprechend ist auch die Absatzbezeichnung und der Einleitungsteil des Abs. 8 wiederzugeben.

§ 9 Abs. 8:

Aus sprachlicher Sicht ist es ausgeschlossen, den Absatz als Abfolge von *fünf* Sätzen mit einem gemeinsamen Einleitungsteil zu verstehen; er kann nur als *ein* Satz verstanden werden. Dementsprechend sind die Punkte am Ende der Z 1 bis 3 durch Kommata zu ersetzen und der Punkt am Ende der Z 4 durch den Ausdruck „, und“.

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 14):

Novellierungsanordnung:

Anstatt dem § 26 den nunmehr *dritten* Abs. 14 anzufügen, ist Folgendes anzuordnen:

In § 26 erhält der letzte Absatz die Absatzbezeichnung „(15)“; folgender Abs. 16 wird angefügt:

Abs. 14 (richtig: 16):

Es wird auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Es besteht kein Anlass, Teile des Inhaltsverzeichnis in Kraft und andere außer Kraft treten zu lassen; „Abschnitt“ wäre zudem die unzutreffende Umschreibung des Gegenstandes. Es reicht vollkommen aus, das Inhaltsverzeichnis in der Fassung der geplanten Novelle in Kraft treten zu lassen.
- Wenn bereits § 3 Abs. 1 angeführt ist, ergibt es keinen Sinn, den – von § 3 Abs. 1 ohnehin mitumfassten – § 3 Abs. 1 Z 2 ebenfalls anführen.
- Die Inkrafttretensbestimmung selbst (im vorliegenden Fall also Abs. 16) kann nicht Gegenstand eben dieser Inkrafttretensbestimmung sein.

Abs. 16 hat daher zu lauten:

(16) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 1 und 2 Z 1a, § 8 Abs. 3 Z 6 und Abs. 7, § 9 Abs. 6, 7, 7a und 8, § 10 Abs. 3 Z 10, § 12 samt Überschrift sowie die Bezeichnung des § 26 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24 samt Überschrift außer Kraft.

Zu Art. 5 (Änderung des Privathochschulgesetzes)**Zum Einleitungssatz:**

Das Privathochschulgesetz wurde zuletzt durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, BGBl. I Nr. 188/2023, geändert.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Nach der Wortfolge „in Österreich sein“ ist ein Komma zu setzen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Großschreibung am Beginn der Ziffern mit der Setzung von Semikola am Ende der Ziffern inkonsistent ist. Naheliegend wäre es daher, die Z 1 mit einem Satzpunkt zu beenden und zudem folgende Anordnung zu treffen:

In § 2 Abs. 1 werden die Strichpunkte am Ende der Z 2 bis 6 durch Punkte ersetzt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 [richtig: 1] Z 2):

Die Anordnung kann sich nicht auf Abs. 2, sondern nur auf Abs. 1 beziehen. Im Interesse der sprachlichen Richtigkeit und des Übersichtlichkeit wird aber dringend angeraten, eine eigene Ziffer zu formulieren:

Nach § 2 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Sie hat einen Plan vorzulegen, der den Aufbau von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und damit verbundene Maßnahmen umfasst.“

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3 Z 4):

Die Wortfolge „Sind die dem Abschluss des Studiums an einer Privathochschule zu erwerbenden Qualifikationen“ ist offensichtlich unvollständig; möglicherweise soll es „Sind die mit dem Abschluss [...]“ heißen.

Auch in diesem Absatz wären im Übrigen die unrichtig gesetzten Semikola am Ende der Ziffern zu tilgen:

In § 2 Abs. 3 werden die Strichpunkte am Ende der Z 1 bis 3 durch Punkte ersetzt.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Privathochschulen [...] aufgenommen hat.“

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 5):

Der Klammerausdruck kann einfach „*nach dem Wort „Österreich“*“ eingefügt werden.

Die Nachstellung von Klammerausdrücken ist allerdings regelmäßig ungeeignet, um das Verhältnis der Begriffe vor dem und in dem Klammerausdruck zueinander adäquat zum Ausdruck zu bringen. Auch im vorliegenden Fall bleibt die Bedeutung des Klammerausdrucks im Dunkeln.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1) und 8 (§ 5 Abs. 1a und 1b):

Die Anordnungen sollten folgendermaßen zusammengefasst werden:

In § 5 wird der Abs. 1 durch folgende Abs. 1, 1a und 1b ersetzt:

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

Es sollte „sowie das Verhältnis“ heißen.

Zu Z 11 (§ 5 Abs. 2 Z 7 und 8):

Es sollte besser „wird der Punkt am Ende der Z 7“ und „; folgende Z 8 wird angefügt:“ heißen.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Nach § 5 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

Zu Z 13 (§ 7 Abs. 1 Z 5 bis 7):

Es sollte besser „wird der Punkt am Ende der Z 5“ heißen.

Weiters muss es entweder „und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:“ oder – besser – „; folgende Z 6 und 7 werden angefügt:“ heißen.

Am Beginn der Z 7 muss es „qualitative“ heißen.

Zu Z 16 (§ 8 Abs. 5 und 6):

„Qualifikationen“ und „Kompetenzen“ sind keine Ausdrücke, sondern Wörter (zutreffend in der Z 15 [§ 8 Abs. 4]).

Es besteht kein Grund, die beiden Anordnungen in einer Ziffer zusammenzufassen.
Richtigerweise muss es heißen:

In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

Dem § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

Zu Z 17 (§ 10a Abs. 3):

Der anzufügende Satz ist in einer neuen Zeile und unter Verwendung der Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) wiederzugeben.

Zu Z 18 (§ 10a Abs. 7 Z 1 und 2), 19 (§ 10a Abs. 8), 20 (§ 10a Abs. 8a) und 21 (§ 10a Abs. 9):

Novellierungsanordnungen:

Aus sprachlichen Gründen ist die vorgesehene (ebenso wie die bestehende) Gliederung des Abs. 7 in Ziffern nicht möglich: Der Absatz kann nicht als Abfolge von zwei Sätzen mit einem gemeinsamen Einleitungsteil gedeutet werden; eine Deutung als durchgehender Satz ist aber ebensowenig möglich. Der Inhalt des Absatzes ist daher auf zwei Absätze aufzuteilen.

Im Übrigen sind die Anordnungen folgendermaßen zusammenzufassen:

In § 10a werden die Abs. 7 bis 9 durch folgende Abs. 7, 7a, 8, 8a und 9 ersetzt:

Abs. 9:

Die Semikola am Ende der Z 1 bis 3 sind durch Kommata, das Semikolon am Ende der Z 4 ist durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Zu Z 22 (§ 10b Abs. 1 Z 1 bis 5):

Zum korrekten Numerus in Novellierungsanordnungen vgl. neuerlich den Hinweis zu Art. 1 Z 50 (§ 70 Abs. 1 Z 3 und 4). Es muss „§ 10b Abs. 1 Z 1 bis 6 lautet:“ heißen.

Außerdem wird auf den unrichtig gesetzten Punkt am Ende der Z 4 aufmerksam gemacht.

Zu Z 24 (§ 12 Abs. 1 Z 3):

Es muss „sowie Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen“ heißen.

Zu Z 25 (§ 12 Abs. 1):

Es sollte besser „wird der Punkt am Ende der Z 6“ heißen.

Weiters muss es entweder „und wird folgende Z 7 angefügt:“ oder – besser – „; folgende Z 7 wird angefügt:“ heißen.

Auf das unrichtig formatierte Anführungszeichen vor der anzufügenden Ziffer wird hingewiesen.

Zu Z 28 (§ 14 Abs. 11 bis 16 [richtig: 12 bis 17]):

Allgemeines:

Die Absatzbezeichnung „(11)“ ist bereits vergeben.

Abs. 11 (richtig: 12):

Es muss „§ 5 Abs. 1, 1a, 1b, 2 Z 1, 5, 7 und 8 sowie Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 5, 6 und 7“ heißen.

Die Inkrafttretensbestimmung selbst (im vorliegenden Fall also Abs. 12) kann nicht Gegenstand eben dieser Inkrafttretensbestimmung sein.

Das Komma nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. xxx/2024“ hat zu entfallen.

Die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ kann als überflüssig entfallen.

Im vorliegenden Absatz finden sich zahlreiche an unrichtiger Stelle gesetzte geschützte Leerzeichen.

Abs. 12 (richtig: 13):

Es sollte „aufgrund der §§ 5 und 12“ heißen.

Mit „BGBl. I Nr. xx/20xx“ ist vermutlich „BGBl. I Nr. xxx/2024“ gemeint.

Statt „spätestens bis 31. Dezember 2024“ sollte es „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024“ heißen.

Abs. 13 (richtig: 14):

Auch hier hat das Komma nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. xxx/2024“ zu entfallen.

Abs. 14 (richtig: 15):

Es muss „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024“ heißen.

Abs. 15 (richtig: 16):

Es muss § 5 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024“ heißen.

Abs. 16 (richtig: 17):

Nicht „[d]ie Änderungen in § 2 Abs. 1“, sondern „§ 2 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024“ wird „für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Bundesgesetzes bei [...]“ anzuwenden sein

IV. Zu den Materialien

Zu Art. 4 Z 8, 9, 10 und 11 (§ 9):

Die Zuordnung der Erläuterungen zu den konkreten Novellierungsanordnungen bereitet schon mangels ausreichender Zwischenüberschriften Schwierigkeiten. Zum Teil treffen auch die im Fließtext enthaltenen Verweise auf Gliederungseinheiten nicht zu (zB wäre statt des Klammerausdrucks „(Abs. 1 Z 1)“ auf „Abs. 6 Z 1“ Bezug zu nehmen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Februar 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt